

Gehaltstarifvertrag
für die Angestellten und für Angestelltenberufe
Auszubildenden der Bekleidungsindustrie
in Westfalen
vom 13. Februar 2019

zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, Münster

und der

IG Metall, Bezirksleitung NRW, Düsseldorf

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

| | |
|-------------|---|
| Räumlich: | Für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. |
| Fachlich: | Für die Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe. |
| Persönlich: | Für alle dort beschäftigten Angestellten und die für Angestelltenberufe Auszubildenden. |

§ 2

Gehaltssätze

Die ab 1. September 2018 geltenden tariflichen Gehaltssätze gelten ab 1. Februar 2019 unverändert weiter.

Ab 1. August 2019 werden die Tarifgehälter um 2,6 % erhöht. Ab 1. September 2020 werden die Tarifgehälter um weitere 2,3 % erhöht.

1. Die geltenden Gehaltssätze ergeben sich aus den anliegenden **Gehaltstafeln (Anlage 1 bis 3)**. Die Gehaltstafeln sind Bestandteil dieses Tarifvertrages. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.
2. Soweit Leistungszulagen gewährt worden sind, bleiben diese bestehen. Gehaltskürzungen dürfen aus Anlass der Durchführung dieser Vereinbarung nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden bleiben ab 1. September 2018 unverändert und erhöhen sich ab dem 1. August 2019 in allen Stufen um jeweils 30 €. Ab 1. September 2020 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen in allen Stufen jeweils um weitere 30 €.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.

Sie betragen

| | seit September 2018 | ab 1. August 2019 | ab 1. September 2020 |
|-----------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 812 € | 842 € | 872 € |
| im 2. Ausbildungsjahr | 886 € | 916 € | 946 € |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.000 € | 1.030 € | 1.060 € |

§ 4

Gehaltsgruppen

Für die Eingruppierung gilt der Gruppenplan für die Angestellten in der Bekleidungsindustrie Westfalens. Er ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Etwaige Schwierigkeiten, die sich aus der Eingruppierung ergeben, werden gemeinschaftlich zwischen den beiderseitigen Tarifparteien unter Hinzuziehung der Betriebsleitung und des Betriebsrates geklärt.

§ 5

Beschäftigungssicherungsoption

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung zum 1. August 2019 in Höhe von 2,6 % teilweise oder vollständig absenken. Hier von ausgenommen ist die Erhöhung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

§ 6

Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 1. Februar 2019 in Kraft.
2. Er kann mit zweimonatiger Frist frühestens zum 31. Januar 2021 gekündigt werden.

Düsseldorf/Münster, 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie
Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW
Düsseldorf

Anlage 1

zum Gehaltstarifvertrag für die
Angestellten der Bekleidungs-
industrie in Westfalen
vom 13. Februar 2019

Gehaltstafel

für die Angestellten

- Bekleidungsindustrie Westfalen -

gültig ab 1. September 2018

| | Euro |
|--------------------------|-------|
| Gruppe 1 | 1.711 |
| Gruppe 2 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 1.875 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 1.988 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.231 |
| im 4. Tätigkeitsjahr | 2.485 |
| ab dem 5. Tätigkeitsjahr | 2.756 |
| Gruppe 3 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 2.222 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 2.457 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.729 |
| ab dem 4. Tätigkeitsjahr | 3.106 |
| Gruppe 4 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 3.112 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 3.415 |
| ab dem 3. Tätigkeitsjahr | 3.792 |
| Gruppe 5 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 4.455 |
| ab dem 2. Tätigkeitsjahr | 4.707 |
| Gruppe 6 | 5.523 |

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe. Er befindet sich damit in dem Tätigkeitsjahr, das zu seinem neuen Tarifgehalt gehört; die vorangegangenen Tätigkeitsjahre dieser Gruppe gelten als zurückgelegt.

Als Tätigkeitsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Jahre der Beschäftigung in einem anderen Industriezweig, die mit den Gruppenmerkmalen des Gehaltsgruppenplanes vergleichbar sind.

Anlage 2

zum Gehaltstarifvertrag für die
Angestellten der Bekleidungs-
industrie in Westfalen
vom 13. Februar 2019

Gehaltstafel

für die Angestellten

- Bekleidungsindustrie Westfalen -

gültig ab 1. August 2019

| | Euro |
|--------------------------|-------|
| Gruppe 1 | 1.755 |
| Gruppe 2 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 1.924 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 2.040 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.289 |
| im 4. Tätigkeitsjahr | 2.550 |
| ab dem 5. Tätigkeitsjahr | 2.828 |
| Gruppe 3 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 2.280 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 2.521 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.800 |
| ab dem 4. Tätigkeitsjahr | 3.187 |
| Gruppe 4 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 3.193 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 3.504 |
| ab dem 3. Tätigkeitsjahr | 3.891 |
| Gruppe 5 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 4.571 |
| ab dem 2. Tätigkeitsjahr | 4.829 |
| Gruppe 6 | 5.667 |

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe. Er befindet sich damit in dem Tätigkeitsjahr, das zu seinem neuen Tarifgehalt gehört; die vorangegangenen Tätigkeitsjahre dieser Gruppe gelten als zurückgelegt.

Als Tätigkeitsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Jahre der Beschäftigung in einem anderen Industriezweig, die mit den Gruppenmerkmalen des Gehaltsgruppenplanes vergleichbar sind.

Anlage 3

zum Gehaltstarifvertrag für die
Angestellten der Bekleidungs-
industrie in Westfalen
vom 13. Februar 2019

Gehaltstafel

für die Angestellten

- Bekleidungsindustrie Westfalen -

gültig ab 1. September 2020

| | Euro |
|--------------------------|-------|
| Gruppe 1 | 1795 |
| Gruppe 2 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 1.968 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 2.087 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.342 |
| im 4. Tätigkeitsjahr | 2.609 |
| ab dem 5. Tätigkeitsjahr | 2.893 |
| Gruppe 3 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 2.332 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 2.579 |
| im 3. Tätigkeitsjahr | 2.864 |
| ab dem 4. Tätigkeitsjahr | 3.260 |
| Gruppe 4 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 3.266 |
| im 2. Tätigkeitsjahr | 3.585 |
| ab dem 3. Tätigkeitsjahr | 3.980 |
| Gruppe 5 | |
| im 1. Tätigkeitsjahr | 4.676 |
| ab dem 2. Tätigkeitsjahr | 4.940 |
| Gruppe 6 | 5.797 |

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe. Er befindet sich damit in dem Tätigkeitsjahr, das zu seinem neuen Tarifgehalt gehört; die vorangegangenen Tätigkeitsjahre dieser Gruppe gelten als zurückgelegt.

Als Tätigkeitsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Jahre der Beschäftigung in einem anderen Industriezweig, die mit den Gruppenmerkmalen des Gehaltsgruppenplanes vergleichbar sind.